

## **Geschäftsordnung der Stadtwerke Ostfildern**

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (Gesetzblatt S. 22), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBL, S. 292) in Verbindung mit der Betriebssatzung für die Stadtwerke Ostfildern, hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 27.06.2001 mit Zustimmung des Werksausschusses vom 13.06.2001 folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Stadtwerke Ostfildern.

### **§ 2 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Werkleiter.
- (2) Die Werkleiter sind zur vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit und zur laufenden gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich berühren. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Oberbürgermeister, nachdem er vorher beide Werkleiter angehört hat.
- (3) Der Schriftverkehr der Stadtwerke wird von dem sachlich zuständigen Werkleiter unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen dürfen nur von beiden Werkleitern oder im Verhinderungsfalle von einem Werkleiter mit einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bzw. bei Geschäften der laufenden Betriebsführung, von zwei vertretungsberechtigten Bediensteten gemeinsam unterzeichnet werden.
- (4) Die Werkleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Besprechungen beim Oberbürgermeister und an den Sitzungen des Gemeinderates und des Werksausschusses teil.  
Die Berichterstattung vor dem Gemeinderat und dem Werksausschuss übernimmt der sachlich zuständige Werkleiter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

### **§ 3 Gemeinsamer Geschäftskreis**

- (1) Die Werkleiter entscheiden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, gemeinsam über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, die nach der Betriebssatzung nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Zum gemeinsamen Geschäftskreis beider Werkleiter gehören insbesondere:
  1. Grundsätzliche Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, die überwiegend beide Geschäftskreise berühren

2. alle wichtigen Fragen der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie der öffentlichen Tiefgaragen
3. öffentliche Stellungnahme zu energie-, entsorgungs- und versorgungswirtschaftlichen Fragen
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes; Art, Ansatz und Abwicklung von Investitionen
5. Vorschläge für die Bestellung von Stellvertretern der Werkleiter
6. die Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen an Mitarbeiter
7. den Erlass von Dienstanweisungen der Werkleitung
8. Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse
9. Personalangelegenheiten soweit in der Betriebssatzung der Stadtwerke nichts anderes bestimmt ist.

Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Verwaltungsangelegenheiten (Personal-, Versicherungsangelegenheiten, Schadensfälle, Grundstückswesen, u. dergleichen), Fachämter der Stadt in Anspruch nehmen. Die erbrachten Leistungen werden durch einen Verwaltungskostenbeitrag abgedeckt. Werden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, ist die Zustimmung des Oberbürgermeisters erforderlich.

#### **§ 4 Geschäftskreis des kaufmännischen Werkleiters**

Dem kaufmännischen Werkleiter untersteht der gesamte kaufmännische Bereich. Er sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft, Baukostenzuschüsse, Kostenbeiträge und Vorausleistungen
3. Kassen- und Rechnungswesen einschl. Buchführung, Jahresabschluss und Jahresbericht, Zwischenberichte und Betriebsvergleiche, EDV
4. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen, Rechtsangelegenheiten
5. Zusammenführung der Arbeitsstunden der Arbeiter
6. kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge
7. Tarifwesen, Finanzstatistiken, allgemeine Versorgungsbedingungen

8. Verbrauchsabrechnung für Abwasser, Wasser und Fernwärme, Abrechnung der Parkentgelte, Geldeinzug, Auftragsabrechnung
9. kaufmännische Betreuung der Tiefgaragen und des Blockheizwerkes

## **§ 5 Geschäftskreis des technischen Werkleiters**

Dem technischen Werkleiter untersteht der gesamte technische Bereich. Er sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

### **1. Geschäftsteil Tiefbau**

- 1.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Klärwerke, der Kanäle, der Regenrückhalte- und -überlaufbecken, der Bezugs- und Verteilungsanlagen; Druckregelung und Speicherung, einschließlich Wasseraufbereitung
- 1.2 Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Betriebes im Bereich Tiefbau
- 1.3 Betrieb und Unterhaltung der Werkstatt und des Fuhrparks
- 1.4 Mitwirkung bei Wasserbezugsverträgen sowie bei Wasserlieferungsverträgen für Sonderabnehmer in technischer Hinsicht
- 1.5 Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich des Tiefbaus erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Beschaffung von Bau- und Installationsstoffen, Fahrzeugen, Werkzeugen und sonstigen Betriebsmitteln), Einkauf, Auftragsabrechnung, Verwertung und Verkauf von Altmaterial, Restbestände, Abbruchanlagen und Abbruchmaterial, Lagerbuchhaltung, Warenbewertung und Inventur
- 1.6 Verwaltung des Materiallagers
- 1.7 Personaleinsatz im technischen Bereich des Tiefbaus und Erlass von Arbeitsanweisungen
- 1.8 Verwaltung und Weiterführung der Kanalkataster, der Rohrnetzpläne und sonstigen technischen Unterlagen, Betriebsstatistik
- 1.9 Technische Beratung der Abnehmer und Kundendienst.

### **2. Geschäftsteil Hochbau**

- 2.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Tiefgaragen und des Blockheizwerkes
- 2.2 Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Betriebes im Bereich Hochbau
- 2.3 Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich des Hochbaues erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Beschaffung von Werkzeugen, Betriebsmitteln, Energie), Einkauf, Auftragsabrechnung, Lagerbuchhaltung, Warenbewertung, Energieeinkauf und -einsparung

2.4 Verwaltung des Materiallagers

2.5 Personaleinsatz im technischen Bereich des Hochbaues und Erlass von Arbeitsanweisungen

2.6 Betriebsstatistik

### **§ 6 Wirtschaftsplan**

1. Die Werkleitung kann bei der Ausführung des Finanzplans unerhebliche Mehrausgaben in eigener Zuständigkeit genehmigen, wenn die Mehrausgaben durch Minderausgaben an anderen Stellen oder durch Mehreinnahmen wie Abschreibungen, Bauzuschüsse usw. gedeckt sind. Der Oberbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten bei erheblichen Mehrausgaben des Finanzplans, denen der Werksausschuss zustimmen muss. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 10.000 € überschreitet.
2. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt allgemein der kaufm. Werkleiter. Der techn. Werkleiter erhält Anordnungsbefugnis für Hoch- und Tiefbauvorhaben.
3. Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Werkleiter oder dessen Stellvertreter beurkundet. Die Werkleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

### **§ 7 Anwendung von Vorschriften der Stadt**

Die für den Bereich der Stadtverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienst-anweisungen und anderen Vorschriften, gelten sinngemäß für den inneren Dienstbereich der Stadtwerke, falls für die Stadtwerke nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.01.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.